

**3. Satzung
über die Festlegung der Grenzen
der im Zusammenhang bebauten Ortslage südlich der K 74,
OT Rolfshagen in der Gemeinde Auetal
(Innenbereichssatzung)**

Satzung **Beschluss: 15.10.1984** **Amtsblatt: 06.03.1985** **Inkrafttreten: 07.03.1985**

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.6.1982 (Nds. GVBl. S. 230) und § 34 (2) Bundesbaugesetz vom 18.08.1976 (BGBl I S. 2256) in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Auetal in seiner Sitzung am 15.10.1984 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortslage südlich der K 74, OT Rolfshagen, werden gemäß den in dem beigefügten Lageplan ersichtlichen Darstellungen im Maßstab 1:1000 festgelegt.

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Auetal, 15.10.1984

Die vorstehende Satzung ist durch Verfügung des Landkreises Schaumburg vom 4.2.1985 – 61 70 10/05.13-3 – gemäß § 34 (2) BBauG genehmigt worden.

Die Satzung und der dazugehörige Lageplan mit Darstellung der Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortslage liegen ab sofort bei der Gemeinde Auetal, Rehrener Str. 25, 3262 Auetal, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Es wird auf den Wortlaut des § 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 2 BBauG hingewiesen.

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 j, 40 und 42 bis 44 BBauG bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 c Absatz 1 Satz 1 BBauG bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird. Es wird auf den Wortlaut des § 155 a Satz 1 und 2 BBauG hingewiesen.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes beim Zustandekommen von Satzungen nach diesem Gesetz ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich

unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung der Satzung verletzt worden sind.